

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Stadt Würselen
vom 25.07.2011**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Würselen vom 25.07.2011

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Würselen vom 16.05.2023 folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Würselen erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sicherung von Gefahrenquellen
- § 4 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 5 Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen
- § 6 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen
- § 7 Tiere
- § 8 Verunreinigungsverbot
- § 9 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 10 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 11 Kinderspielplätze
- § 12 Hausnummern
- § 13 Duldung der Anbringung von öffentlichen Hinweiszeichen und Einrichtungen
- § 14 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 15 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 16 Brauchtumsfeuer
- § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Würselen. Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Straßen oder Anlagen auswirken können, gelten die Verbote dieser Verordnung auch auf den privaten Grundflächen der Stadt Würselen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zu den Straßen gehören

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßenergrund, der Straßenerbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), Rad- und Gehwege, Lärmschutzanlagen sowie Parkflächen;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind insbesondere die amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 3 Sicherung von Gefahrenquellen

- (1) Im Straßenbereich gelegene Kellerluken, Gruben oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie Verkehrsteilnehmer/innen nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (2) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet oder verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet werden können, sind unverzüglich zu entfernen.
- (4) Hecken, Sträucher und Bäume auf Grundstücken an Straßen sowie Einfriedigungen von Grundstücken an Straßen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern oder Sachen ausgeschlossen ist. Die einschlägigen Vorschriften des LNatSchG NRW bleiben unberührt.
- (5) Hydranten, Schieber, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Verschlussdeckel von Versorgungsanlagen und die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verstellt, verdeckt oder in sonstiger Weise in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 4 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 5 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:
 1. Betteln mit Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren, Betteln durch aktives Ansprechen bzw. aggressives Verhalten gegenüber der angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Verfolgen, Festhalten, Anfassen, sonstiges aufdringliches oder einschüchterndes Verhalten), sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auftraggeber ausgehändigt) und kommerzielles Betteln (Betteln, mit dem nicht nur vorübergehend Erträge erwirtschaftet werden)
 2. Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden oder belästigenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passantinnen/Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus)
 3. Behinderung, Belästigung von Nutzern des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen bzw. Vereitelung der zweckentsprechenden Nutzung der Busunterstände

4. die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passantinnen/Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigungen von Straßen und Anlagen)
5. das Grillen nach 22 Uhr innerhalb der hierfür zugelassenen Grillplätze und das Grillen außerhalb der hierfür zugelassenen Grillplätze zu jeder Zeit. Beim Verlassen dieser Grillplätze sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
6. das Benutzen von Spiel -und Sportgeräten, wenn hierdurch Personen oder Sachen gefährdet werden können
7. das Lagern und Übernachten
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, in Anlagen und vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
9. die Durchführung nicht genehmigter oder die Durchführung nach dem Versammlungsgesetz nicht zulässiger Veranstaltungen. Veranstaltungen, die nach der Sondernutzungsatzung der Stadt Würselen entweder erlaubte oder erlaubnisfreie Nutzungen von Straßen darstellen, gelten als genehmigte Veranstaltungen.
10. Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung ist untersagt, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist oder sich aus der Zweckbestimmung ergibt; dieses Verbot gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Elektrostühlen mit Schrittgeschwindigkeit.
11. Des Weiteren ist es untersagt:
 - a. Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - b. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 - c. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

§ 6 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen sowie deren Zubehör, Bäume, und sonstige Ausstattung, insbesondere Bänke, Pflanzschalen, Denkmäler, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen, Masten aller Art, Stromkästen, Hauswände, Zäune, Litfaßsäulen und sonstige Anschlagflächen sowie bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW, dürfen nicht unbefugt bemalt, beklebt, besprüht oder beschmutzt werden. Ebenso ist das unbefugte Anbringen oder anbringen lassen von Aufklebern, Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln auf die in Satz 1 bezeichneten Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Sachen verboten.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Abs 1. wild plakatiert oder hierzu veranlasst oder sonstige Verunreinigungen vornimmt oder vornehmen lässt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Die Beseitigungspflicht trifft bei Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln ebenso diejenige/denjenigen (z.B. Veranstalter/in), auf die/den sich diese beziehen.

§ 7 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen mit Ausnahme von Friedhöfen, auf denen gem. § 5 Abs. 2 Buchst. j der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenführhunden grundsätzlich verboten ist.
Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich, vollständig und schadlos zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.
Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden. Dies gilt nicht für solche kommunalen Einrichtungen, in denen eine Fütterung in Verbindung mit Maßnahmen zur Regulierung der Taubenpopulation erfolgt.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihre Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
Für die Zucht von Rassekatzen oder in speziellen medizinisch nicht verantwortbaren Fällen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Eine Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Betriebe wird ausgeschlossen.
- (5) Zum Schutz der Gewässer ist es verboten, Wasservögel und Fische zu füttern.
Als Füttern im Sinne von § 6 Abs. 3 und Abs. 5 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 8 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen, Verbrennen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
 6. das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit außerhalb von Toiletten.
 7. An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schellrestaurants und Eisdielen-/cafes, die Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Darüber hinaus sind in einem Umkreis von 10 m - um die Betriebsstätte - die Rückstände einzusammeln.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 9 Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Abfall, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter, Sperrgut, Grünschnitt sowie die „gelben Säcke“ dürfen frühestens ab 18.00 Uhr am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr / dem Einsammeln bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist und der öffentliche Verkehr und andere Grundstücke nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind.
- (5) „Gelbe Säcke“ sind so aufzustellen, dass sie nicht vom Wind weggeweht werden können. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände sowie nicht mitgenommene „gelbe Säcke“ müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe, Gartenabfälle und „gelbe Säcke“ sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (7) Vor Einrichtungen, die unter das Nichtraucherschutzgesetz fallen, ist ein geeignetes Behältnis zur Entsorgung der Zigarettenstummel aufzustellen. Darüber hinaus sind in einem Umkreis von 10 Metern – um die Einrichtung – die Rückstände einzusammeln.
- (8) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 10 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 11 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze sowie außerhalb der Schulzeiten als Kinderspielplätze freigegebene Schulhöfe dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Sofern nicht besondere Flächen ausgewiesen sind, ist das Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen verboten.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Nicht gestattet sind zudem:
 - a) Das Mitführen von Tieren,
 - b) Das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen sind Krankenfahrstühle),
 - c) Das Entzünden von offenem Feuer
 - d) Das Zelten und Nächtigen
 - e) Die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
 - f) Die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, sowie
 - g) das Rauchen

§ 12 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13 Duldung der Anbringung von öffentlichen Hinweiszeichen und Einrichtungen

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 3.00 Uhr;
 2. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 3.00 Uhr
 3. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai zur Durchführung des traditionellen „Maisingens“ durch die Mitgliedsvereine der Arbeitsgemeinschaft Würselener
 4. Jungenspiele bis 3.00 Uhr;
- (2) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen an den unter Abs. 1 genannten Zeiten außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 2.00 Uhr erlaubt.

Für die Stadt Würselen haben die Jungenspiele eine besondere Bedeutung. Ausnahmen nach den §§ 9 und 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG NRW) für die Maibälle und Kirmeswochenenden werden – auf Antrag und nach eingehender Prüfung – gesondert erteilt.

§ 15 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme sind unverzüglich in Ackerböden so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht eintreten. Die Regelungen der Düngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (4) Übelriechende Futtermieten, Gärfuttermieten dürfen innerhalb geschlossener Ortslage nicht errichtet werden. In der Feldgemarkung ist von Straßen und Wirtschaftswegen ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.

§ 16 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören die Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen der/des Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Sicherungspflicht nach § 3 der Verordnung;
 2. die allgemeinen Verhaltenspflichten nach § 4 der Verordnung;
 3. die Bestimmungen des § 5 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen über Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen entgegen § 6 der Verordnung,
 5. die Bestimmungen des § 7 der Verordnung;
 6. das Verunreinigungsverbot nach § 8 der Verordnung;
 7. die Bestimmungen des § 9 der Verordnung;
 8. das Verbot gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung;
 9. die Verbote hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen gem. § 11 der Verordnung;
 10. die Nummerierungspflicht gemäß § 12 der Verordnung;
 11. die Duldungspflicht gemäß § 13 der Verordnung;
 12. ein Gebot gemäß § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung;
 13. die Bestimmungen des § 16 der Verordnung;
 14. missachtet oder verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 15 der Verordnung verletzt oder
 2. Der Ausnahmeregelung des § 14 der Verordnung zuwiderhandelt.
 3. Die Anzeigepflicht gem. § 16 der Verordnung verletzt
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
Durch die Zuwiderhandlung gewonnene oder erlangte Gegenstände können eingezogen werden.

§ 19 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 16.05.2033.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Würselen vom 25.07.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Würselen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Würselen, den 25. Juli 2011

Arno Nelles
Bürgermeister

- 1. Änderung vom 16.05.2023
der vorgenannten Verordnung
(Inkrafttreten: 27.05.2023)**